

2. «Dienst»: den Veterinärdienst des Ministeriums der Landwirtschaft,
3. «Fonds»: den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung,
4. «zugelassener Tierarzt»: den Tierarzt, der gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 15. März 1926 zur Einführung einer Grundordnung des Veterinärdienstes zugelassen worden ist.

Art. 2 - Die VoG «Zentrale Tiergesundheitsvereinigung», abgekürzt «ZTV», wird als die Zentralvereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten zugelassen, die in Artikel 3bis des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 1963 zur Organisation der Bekämpfung von Viehkrankheiten, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 21. Januar 1992, erwähnt ist.

Art. 3 - § 1 - Die «ZTV» wird beauftragt, Gesundheitsteams, die sich aus einem zugelassenen Tierarzt und einer oder mehreren technischen Hilfskräften zusammensetzen, sowie das übrige Personal, das zur Erfüllung der vom Minister anvertrauten Aufgaben notwendig ist, anzuwerben.

§ 2 - Die zugelassenen Tierärzte, die von der ZTV aufgrund von § 1 angestellt worden sind, werden für die Dauer ihrer Anstellung vom Minister zu Bediensteten der Behörde bestimmt, die in Kapitel V des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit erwähnt sind. Dazu legen sie den Eid vor dem Friedensrichter ihres Amtssitzes ab.

Art. 4 - § 1 - Anzahl und Zusammensetzung der anzuwerbenden Gesundheitsteams und des anzuwerbenden Personals werden vom Minister nach Stellungnahme des Rates des Fonds bestimmt. Gesundheitsteams und Personal unterliegen der Kontrolle und der Gewalt des Dienstes.

§ 2 - Die Gesundheitsteams und das Personal sind mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt, die ihnen vom Dienst im Rahmen des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anvertraut werden.

Art. 5 - Für die Finanzierung der im vorliegenden Erlaß vorgesehenen Maßnahmen und der mit den Tätigkeiten der Gesundheitsteams und des Personals, die in Artikel 3 erwähnt sind, verbundenen Unkosten werden der ZTV vom Fonds Zuschüsse und Vorschüsse gewährt.

Art. 6 - Artikel 6 des Ministeriellen Erlasses vom 8. April 1988 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderbrucellose und die Artikel 2, 3 und 4 des Ministeriellen Erlasses vom 31. Mai 1988 zur Ausführung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 8. März 1982 über die Tilgung der klassischen Schweinepest werden aufgehoben.

Brüssel, den 2. April 1992

A. BOURGEOIS

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 27 septembre 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 27 september 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

AVIS OFFICIELS — OFFICIELE BERICHTEN

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 99/00285]

7 MAI 1963. — Arrêté royal portant organisation de la lutte contre les maladies du bétail (*Moniteur belge* du 23 mai 1963). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle en langue allemande - au 3 avril 1978 - de l'arrêté royal du 7 mai 1963 portant organisation de la lutte contre les maladies du bétail, tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 19 janvier 1976 modifiant l'arrêté royal du 7 mai 1963 portant organisation de la lutte contre les maladies du bétail (*Moniteur belge* du 12 février 1976),

- l'arrêté royal du 3 avril 1978 modifiant l'arrêté royal du 7 mai 1963 portant organisation de la lutte contre les maladies du bétail (*Moniteur belge* du 21 juin 1978).

Cette version coordonnée officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 99/00285]

7 MEI 1963. — Koninklijk besluit houdende inrichting van de bestrijding der veeziekten (*Belgisch Staatsblad* van 23 mei 1963). — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie - op 3 april 1978 - van het koninklijk besluit van 7 mei 1963 houdende inrichting van de bestrijding der veeziekten, zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd door :

- het koninklijk besluit van 19 januari 1976 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 mei 1963 houdende inrichting van de bestrijding der veeziekten (*Belgisch Staatsblad* van 12 februari 1976),

- het koninklijk besluit van 3 april 1978 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 mei 1963 houdende inrichting van de bestrijding der veeziekten (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 1978).

Deze officieuze gecoördineerde Duitse versie is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 99/00285]

7. MAI 1963 — Königlicher Erlaß zur Organisation der Bekämpfung von Viehkrankheiten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung - zum 3. April 1978 - des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 1963 zur Organisation der Bekämpfung von Viehkrankheiten, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlaß vom 19. Januar 1976 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 1963 zur Organisation der Bekämpfung von Viehkrankheiten,

- den Königlichen Erlaß vom 3. April 1978 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 1963 zur Organisation der Bekämpfung von Viehkrankheiten.

Diese koordinierte inoffizielle deutsche Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT

7. MAI 1963 — Königlicher Erlaß zur Organisation der Bekämpfung von Viehkrankheiten

KAPITEL I — Förderung der Bekämpfung von Viehkrankheiten

Artikel 1 - [Der Staat fördert die Bekämpfung von Viehkrankheiten:

1. im Rahmen der Haushaltsmittel durch die Gewährung von Subventionen an die Dachverbände der Vereinigungen zur Bekämpfung von Viehkrankheiten; diese Subventionen werden wie folgt berechnet:

- a) 2 000 F pro angeschlossene Vereinigung,
- b) 30 F pro Rind, das von den Mitgliedern der Vereinigung gehalten wird.

Diese Subventionen werden dem Dachverband jährlich zugeführt, sofern sein Leitungsgremium die vom Veterinärinspektor des Amtsbereichs abgezeichneten Forderungsanmeldungen vorlegt.

Den Anmeldungen werden beigelegt:

a) die Liste der angeschlossenen Vereinigungen mit Angabe der Anzahl eingetragener Rinder für jede dieser Vereinigungen,

b) die ordnungsgemäß belegten Rechnungen des Dachverbands für das abgeschlossene Rechnungsjahr.

2. im Rahmen der Haushaltsmittel durch die Gewährung von Subventionen an die Dachverbände der Vereinigungen zur Bekämpfung von Viehkrankheiten für Milchanalysen; diese Subventionen werden wie folgt berechnet:

- a) ein Drittel der im Haushaltsplan eingetragenen Beträge wird gleichmäßig unter die Dachverbände verteilt,
- b) die restlichen zwei Drittel der im Haushaltsplan eingetragenen Beträge werden unter die Dachverbände der Vereinigungen zur Bekämpfung von Viehkrankheiten aufgrund der Gesamtzahl der in jedem Dachverband eingetragenen Rinder, wie sie aus der in Nr. 1 Absatz 3 Buchstabe a) erwähnten Liste der angeschlossenen Vereinigungen hervorgeht, verteilt,

3. durch die Gewährung von Zulagen an zugelassene Doktoren der Veterinärmedizin; die Höhe dieser Zulagen wird nach Art und Dauer der Leistungen berechnet,

4. durch die Gewährung von Vergünstigungen an die Mitglieder der Vereinigungen und durch die Ausstellung von Bescheinigungen an die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe, aus denen hervorgeht, daß ihr Viehbestand von einer bestimmten Krankheit frei ist.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 1976 (B.S. vom 12. Februar 1976) und durch Art. 1 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1978 (B.S. vom 21. Juni 1978)]

Art. 2 - Um in den Genuß der vorgesehenen Vergünstigungen kommen zu können, müssen die Viehhalter Mitglied einer vom Minister der Landwirtschaft zugelassenen Vereinigung zur Bekämpfung von Viehkrankheiten sein; für jede Krankheit, deren Bekämpfung von den Dachverbänden organisiert wird, müssen sie sich verpflichten, die Richtlinien zu befolgen und die vorgeschriebenen Maßnahmen zu verwirklichen, damit ihr Vieh sich nicht ansteckt.

Art. 3 - Jeder Viehhalter kann den Veterinärinspektor des Amtsbereichs bezüglich Vorbeugungsmaßnahmen gegen Viehkrankheiten kostenlos konsultieren.

KAPITEL II — Subventionen an Dachverbände - Gewährungsbedingungen

Art. 4 - Um in den Genuß von Subventionen kommen zu können, müssen die Dachverbände der Vereinigungen zur Bekämpfung von Viehkrankheiten vom Minister der Landwirtschaft zugelassen sein.

Die Zulassung wird unter den nachstehend festgelegten Bedingungen erteilt.

Art. 5 - Pro Provinz wird vorbehaltlich einer vom Minister der Landwirtschaft gewährten Abweichung nur ein Dachverband zugelassen.

Art. 6 - Die Satzung des Dachverbands muß vom Minister der Landwirtschaft gebilligt werden.

Der Dachverband unterwirft sich der Kontrolle und den Anweisungen des Ministers der Landwirtschaft und den Richtlinien des Veterinärinspektionsdienstes.

Art. 7 - Der Dachverband darf sich nur aus zugelassenen Vereinigungen von Viehhaltern, die die Bekämpfung von Viehkrankheiten gemeinsam organisieren, zusammensetzen. Jedoch darf der Dachverband der Vereinigungen zur Bekämpfung der Viehkrankheiten Viehhändler unter den vom Minister der Landwirtschaft festgelegten Bedingungen zulassen. Diese Bedingungen werden dem Händler bei Einreichung seines Zulassungsantrags mitgeteilt.

Sofern der Viehhändler die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt, kann er seine Eigenschaft als «zugelassener Händler» geltend machen und die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Entschädigungen je nach Viehkrankheit, die bekämpft wird, beziehen.

Obwohl der Viehhändler vom Dachverband zugelassen ist, ist er kein Mitglied einer Vereinigung.

Art. 8 - Pro Gemeinde wird vorbehaltlich einer vom Minister der Landwirtschaft gewährten Abweichung nur eine Vereinigung zugelassen. Die Satzung und die Geschäftsordnung der Vereinigungen müssen vom Minister der Landwirtschaft gebilligt werden.

Art. 9 - Damit die Satzung der Vereinigung gebilligt werden kann, muß den Mitgliedern der Vereinigung darin die Zahlung eines Jahresbeitrags auferlegt werden, der nicht weniger als fünf Franken pro Rind betragen darf.

Art. 10 - Der Sekretär der Vereinigung erstellt ein Inventar des Rinderbestands jedes Mitglieds in doppelter Ausfertigung; er schreibt dieses Inventar anhand der vom Mitglied gemäß Artikel 14 abgegebenen Erklärung fort.

Er erstellt ebenfalls eine individuelle Identifikationskarte für jedes Tier.

In diesen Unterlagen werden Name und Adresse des Viehhalters sowie Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe und Merkmale jedes Tiers angegeben.

Der Minister der Landwirtschaft legt das Muster des Inventars und der individuellen Karte fest.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Unterlagen müssen auf Verlangen der Polizeibehörden, des Veterinärinspektors oder seines Stellvertreters oder auch der Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung vorgezeigt und ausgehändigt werden. Die Unterlage «Inventar des Rinderbestands des Betriebs» muß vom Viehhalter mindestens bis zum nächsten allgemeinen Tuberkulintest am Bestand aufbewahrt werden.

Art. 11 - Rinder, die in den Räumen ein und desselben Betriebs untergebracht sind, aber gegebenenfalls verschiedenen Eigentümern gehören, müssen in ein gemeinsames Inventar eingetragen werden, wovon jeder Eigentümer ein Exemplar erhalten wird.

Art. 12 - Der Dachverband zahlt den Mitgliedern der Vereinigungen und den zugelassenen Viehhändlern die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Entschädigungen je nach Viehkrankheit, die bekämpft wird.

Er fertigt eine monatliche Aufstellung dieser Entschädigungen an, in der er pro Tier Art und Höhe der gewährten Entschädigung angibt.

Dem Dachverband wird der Betrag der gezahlten Entschädigungen gegen Vorlage dieser Aufstellung erstattet.

Art. 13 - Der Veterinärinspektor des Amtsbereichs kontrolliert die Tätigkeit des Dachverbands und der Vereinigungen.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Aufstellung der von den Dachverbänden an die Mitglieder der Vereinigungen ausgezahlten Entschädigungen und bestätigt, daß die Bedingungen für die Gewährung erfüllt sind und daß er sie überprüft hat.

KAPITEL III — *Entschädigungen für die Mitglieder der Vereinigungen - Gewährungsbedingungen*

Art. 14 - Um in den Genuß der vorgesehenen Entschädigungen kommen zu können, muß jedes Mitglied einer Vereinigung bei seinem Beitritt und jedesmal, wenn es dazu aufgefordert wird, dem Sekretär seiner Vereinigung die genaue und vollständige Zusammensetzung seines Rinderbestands und den Namen eines zugelassenen Doktors der Veterinärmedizin seiner Wahl mitteilen.

Das Mitglied muß dem Sekretär der Vereinigung bei der Erfüllung seiner Aufgabe helfen.

Art. 15 - Je nach in Betracht kommender Krankheit muß er die Anweisungen befolgen, die ihm vom zugelassenen Doktor der Veterinärmedizin oder vom Veterinärinspektor des Amtsbereichs erteilt werden.

Art. 16 - Er läßt die Ställe, aus denen ein von einer Krankheit befallenes Tier beziehungsweise mehrere von einer Krankheit befallene Tiere entfernt worden sind, unverzüglich vollständig sanieren.

Diese Sanierung erfolgt gemäß den vom Minister der Landwirtschaft festgelegten Bestimmungen zur Ausführung der Artikel 54, 56 und 57 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1883 zur Einführung einer Verordnung in bezug auf die allgemeine Verwaltung hinsichtlich der haustierseuchenrechtlichen Überwachung, so wie sie durch den Königlichen Erlaß vom 20. Februar 1951 abgeändert worden sind.

Art. 17 - Wenn der sanitäre Zustand des Stalls es erfordert, kann der Veterinärinspektor vorschreiben, daß die in Artikel 16 vorgesehenen Einrichtungen einmal oder mehrmals wiederholt werden müssen.

Art. 18 - Das Mitglied einer Vereinigung oder der zugelassene Viehhändler verliert den Anspruch auf die vorgesehenen Entschädigungen und auf andere Vorteile je nach in Betracht kommender Krankheit, wenn er gegen die Anweisungen verstößt, die ihm vom zugelassenen Doktor der Veterinärmedizin oder vom Veterinärinspektor des Amtsbereichs in Ausführung der geltenden Vorschriften je nach Krankheit, die bekämpft wird, erteilt werden.

Art. 19 - Vorliegender Erlaß tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Art. 20 - Unser Minister der Landwirtschaft ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.